

2020

Freitag, 25. September 2020

Nr. 36

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayer. Bauordnung
Bauvorhaben: Umbau und Nutzungsänderung einer Wohnung zu zwei Wohneinheiten

Schulverband Hauptschule Winhöring-Pleiskirchen; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2020

Sg. 51 BV 2020/0810

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayer. Bauordnung

Bauvorhaben: Umbau und Nutzungsänderung einer Wohnung zu zwei Wohneinheiten Bauherr: Frau Julia Naujoks, Hans-Stettheimer-Straße 50, 84513 Töging a. Inn

Herr Markus Naujoks, Hans-Stettheimer-Straße 50, 84513 Töging a. Inn

Bauort: Erhartinger Straße 50, 84513 Töging a. Inn

Gemarkung Töging a. Inn, Flur-Nr. 946/7

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV 2020/0810 folgenden

BESCHEID erlassen:

Für das Bauvorhaben:

Umbau und Nutzungsänderung einer Wohnung zu zwei Wohneinheiten

Bauherr: Frau Julia Naujoks, Hans-Stettheimer-Straße 50, 84513 Töging a. Inn

Herr Markus Naujoks, Hans-Stettheimer-Straße 50, 84513 Töging a. Inn

wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 16.10.2019 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann binnen eines Monats nach Zustellung der Genehmigung ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Treten später Tatsachen auf, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem Kenntnis von den Tatsachen erlangt wird.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, Nr. 13/2007 Seite 390 GVBI, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Pläne können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Zimmer 4.02 während unserer Servicezeiten: (Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr; Do 14.00-18.00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Altötting, den 22.09.2020 Landratsamt Altötting Bauaufsicht

Nr. 31 - Az. 941.4

Schulverband Hauptschule Winhöring-Pleiskirchen; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020

Im Vollzug des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG- wird nachstehend die Haushaltssatzung dieses Schulverbandes gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Winhöring-Pleiskirchen für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung -GO- erlässt der Schulverband Hauptschule Winhöring-Pleiskirchen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

349.750,00€

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

15.000,00€

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 270.050,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 87 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.104,02 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 87 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Schulverband Hauptschule Winhöring-Pleiskirchen

Winhöring, 07.09.2020

aez

Karl Brandmüller

Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Geschäftsstelle des Schulverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Altötting, 22.09.2020 Landratsamt Altötting

Nr. 31 – Az. 0132.1/2

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2020

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 15. September 2020 das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Altötting mit den auf Basis "Zensus 2011" fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2020 übermittelt:

GdeSchlüssel	Gemeinde	Einwohner insgesamt
171111	Altötting, St	12 947
171112	Burghausen, St	18 659
171113	Burgkirchen a.d.Alz	10 473
171114	Emmerting	4 132
171115	Erlbach	1 188
171116	Feichten a.d.Alz	1 237
171117	Garching a.d.Alz	8 640
171118	Haiming	2 495
171119	Halsbach	1 038
171121	Kastl	2 802
171122	Kirchweidach	2 632
171123	Marktl, M	2 769
171124	Mehring	2 450
171125	Neuötting, St	8 942
171126	Perach	1 269
171127	Pleiskirchen	2 446
171129	Reischach	2 632
171130	Stammham	1 042
171131	Teising	1 860
171132	Töging a.Inn, St	9 235
171133	Tüßling, M	3 292
171134	Tyrlaching	1 024
171135	Unterneukirchen	3 254
171137	Winhöring	4 759
	Landkreis Altötting	111 217

Altötting, 23. September 2020 Landratsamt Altötting

Landratsamt Altötting Erwin Schneider Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38. Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.